

Vf. 77-IV-19 (e.A.)
82-IV-19 (e.A.)



verkündet am 25. Juli 2019

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In den Verfahren
über die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 1) des Herrn D.,
- 2) des Herrn K.,
- 3) des Herrn M.,
- 4) der Frau P.,
- 5) des Herrn U.,
- 6) des Herrn W.,
- 7) der Frau S.,
- 8) des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Ulbrich, Leibnizstraße 14,
04105 Leipzig,

- 9) der Partei „Alternative für Deutschland“ – Landesverband Sachsen – , vertreten durch
den Vorsitzenden Jörg Urban, MdL, Ostra-Allee 35, 01067 Dresden,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Michael Elicker, Universität Campus Geb. A1 2,
66123 Saarbrücken,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Arnd Uhle, die Richterin Andrea Verstejl und den Richter Andreas Wahl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 2019 für Recht erkannt:

- 1. Die Bewerber/-innen auf Listenplatz 19 bis 30 der bei der Landeswahlleiterin eingereichten Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) werden zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags am 1. September 2019 vorläufig zugelassen. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat den Antragstellern die Hälfte ihrer im einstweiligen Anordnungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

A.

Die Antragsteller wenden sich in der Hauptsache gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses vom 5. Juli 2019, mit der die Bewerber auf Listenplatz 19 bis 61 der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland – Landesverband Sachsen (künftig: AfD) zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags am 1. September 2019 gestrichen wurden und die Landesliste lediglich mit den Listenplätzen 1 bis 18 zur Landtagswahl zugelassen wurde, und beantragen im Wege der einstweiligen Anordnung die Kandidaten auf der Landesliste der AfD für die Landtagswahl von Platz 19 bis 61 vorläufig zuzulassen.

Der Antrag der Antragsteller zu 1) bis 6) ist am 9. Juli 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangen. Die Antragsteller zu 7) und 8) haben sich mit am 11. Juli 2019 eingegangenen Schreiben dem Antrag angeschlossen.

Der Antrag der Antragsteller zu 9) ist am 12. Juli 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangen.

I.

Das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – Sächs-WahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), enthält folgende Regelungen zu Landeslisten sowie zu den Anforderungen an die Aufstellung von Parteibewerbern:

§ 21 Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. (...)

(2) - (3) (...)

(4) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahlen ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 27 Landeslisten

(1) Eine Landesliste kann nur von einer Partei eingereicht werden. ...

(2) - (4) (...)

(5) § 21 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 5 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 28 Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen und die folgenden Bewerber rücken nach. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 48. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 15. September 2003, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 2) sieht darüber hinaus in den §§ 35-37 LWO weitere Regelungen zu Inhalt, Form, Vorprüfung und Zulassung von Landeslisten vor.

II.

Am 18. Juni 2019 reichten Vertreter der AfD bei der Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen zwei Landeslisten gemäß Anlage 13 zur LWO ein. Die erste Landesliste erstreckte sich auf die Bewerber Nr. 1 bis 18. Als Vertrauenspersonen waren die Herren M.A. und C.K. vermerkt. Die zweite Landesliste erstreckte sich auf die Bewerber Nr. 19 bis 61. Als Vertrauenspersonen waren die Herren C.N. und M.M. vermerkt. Beide Listen wiesen formelle Mängel auf (lediglich Unterschrift zweier Mitglieder des Landesvorstands, fehlende Angaben zu Ort und Datum der Unterschrift). Zusätzlich zu den Landeslisten wurden zwei Niederschriften über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste gemäß Anlage 15 zur LWO eingereicht. Ausweislich der ersten Niederschrift wurde am 9. Januar 2019 auf den 8. Februar 2019 eine Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (12. Landesparteitag) einberufen. Die Versammlung wurde von Herrn P.H. geleitet, Schriftführer war Herr Dr. S.W. Für das Wahlverfahren wurde auf § 6 Abs. 1 der Wahlordnung der AfD (Einzelwahlverfahren) verwiesen und angegeben, dass über die Bewerber Nr. 1 bis 18 einzeln abgestimmt worden sei. Die Versammlung beauftragte Frau C.A. und Herrn S.R., neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides statt abzugeben. Ausweislich der zweiten Niederschrift wurde am 13. Februar 2019 auf den 15. März 2019 eine Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (13. Landesparteitag) einberufen. Die Versammlung wurde von Herrn A.H. geleitet, Schriftführer war wiederum Herr Dr. S.W. Für das Wahlverfahren wurde hinsichtlich Nr. 19 bis 30 auf § 6 Abs. 1 der Wahlordnung der AfD (Einzelwahlverfahren) und hinsichtlich Nr. 31 bis 61 auf § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der AfD (Gruppenwahlverfahren) verwiesen sowie angegeben, dass über die Bewerber Nr. 19 bis 30 einzeln und über die Bewerber Nr. 31 bis 61 gemeinsam abgestimmt worden sei. Die Versammlung beauftragte die Herren L.H. und D.D., neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides statt abzugeben.

Ausweislich der beigezogenen Verwaltungsakte des Büros der Landeswahlleiterin wurde bereits im persönlichen Gespräch im Rahmen des Abgabetermins darauf hingewiesen, dass die Einreichung mehrerer Landeslisten durch eine Partei infolge des klaren Wortlauts des § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 3 SächsWahlG nicht in Betracht komme. Die Aufstellung durch zwei Aufstellungsversammlungen, die jeweils von anderen Personen geleitet und bei denen andere Vertrauenspersonen gewählt und verschiedene Personen zur Abgabe der Versicherung an Eides statt bestimmt wurden, sei problematisch. Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 wies die Landeswahlleiterin u.a. auf diese Problempunkte hin und forderte die AfD zur Beseitigung behebbarer Mängel auf. Aus Sicht der Landeswahlleitung sei weder eine (einheitliche) Landesliste gegeben noch nachgewiesen, dass die Landesliste im Rahmen nur einer Aufstellungsversammlung ordnungsgemäß aufgestellt worden sei.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2019, eingegangen am 25. Juni 2019, reichte die AfD bei der Landeswahlleiterin weitere Unterlagen ein, darunter eine (einheitliche) Landesliste gemäß Anlage 13 zur LWO mit den Bewerbern Nr. 1 bis 61, zwei überarbeitete Niederschriften gemäß Anlage 15 zur LWO sowie Ausdrucke zweier E-Mails, welche Einladungen vom 9. Januar 2019 „zur Aufstellungsversammlung der AfD Sachsen vom 08. bis 10. Februar 2019“

sowie vom 13. Februar 2019 „zur Aufstellungsversammlung der AfD Sachsen als Mitgliederversammlung zur Wahl der Landesliste zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags ab Listenplatz 19“ belegen. Außerdem wurde eine „Niederschrift über 3 Beschlüsse des Landesvorstands Sachsen der Alternative für Deutschland – AfD vom 20.06.2019“ vorgelegt, ausweislich welcher der Landesvorstand beschlossen hatte, die an den Versammlungswochenenden im Februar und März jeweils gewählten Vertrauenspersonen abuberufen und neue Vertrauenspersonen für die Landesliste zu bestimmen. In der Sache wurde mitgeteilt, dass es sich bei den zuvor eingereichten Unterlagen um solche mit „Entwurfscharakter zur Erörterung“ gehandelt habe, die deshalb noch nicht alle erforderlichen Unterschriften getragen hätten. Unter Schilderung des Ablaufs der Bewerberaufstellung wurde näher ausgeführt, dass und aus welchen Gründen ungeachtet der Durchführung an zwei Terminen die Liste in einer einheitlichen Aufstellungsversammlung gewählt worden sei. Die Versammlung habe, nachdem durch Beschlussfassung die Anzahl der zu wählenden Listenplätze auf 61 festgelegt worden sei, nicht an einem Wochenende mit der Wahl sämtlicher Bewerber abgeschlossen werden können, was nicht von vornherein absehbar gewesen sei. Sie sei deshalb aufgrund Beschlusses der Versammlung am 10. Februar 2019 nach Wahl des Listenplatzes Nr. 18 durch den Versammlungsleiter unterbrochen worden. Zuvor sei angegeben worden, dass die Aufstellungsversammlung zur Wahl der Listenplätze 19 bis 61 am 15. bis 17. März 2019 am selben Ort fortgesetzt werde, wofür noch Einladungen versendet würden. Aus den Einladungen ergebe sich deutlich, dass es sich um einen einheitlichen Aufstellungsvorgang gehandelt habe.

Mit E-Mail vom 26. Juni 2019 wies die Landeswahlleiterin auf noch bestehende formelle Mängel der eingereichten Formulare hin, die tags darauf durch Übergabe nochmals überarbeiteter Unterlagen behoben wurden. Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 führte die AfD ergänzend aus, dass eine ordnungsgemäße Bewerberaufstellung für die Aufstellung aller Listenbewerber an einem Wochenende nicht unbedingt realisierbar sei. Dies gelte umso mehr, wenn die Parteien die innerparteiliche Demokratie nicht durch vorgefertigte Wahlempfehlungen faktisch einschränkten, sondern einer Vielzahl von Bewerbern die Möglichkeit einräumten, für Listenplätze zu kandidieren und im Zuge dessen von ihrem Vorstellungsrecht nach § 21 Abs. 3 SächsWahlG Gebrauch zu machen. Es bestehe kein Erfordernis einer einheitlichen Aufstellungsversammlung. In § 21 Abs. 1 SächsWahlG handele es sich bei dem Wort „einer“ in der Formulierung „in einer Mitgliederversammlung“ um einen unbestimmten Artikel und nicht um ein Zahlwort. Hierfür spreche der eindeutige Wortlaut des § 21 Abs. 3 SächsWahlG, der die geheime Wahl für die Wahl der „Vertreter für die Vertreterversammlungen“ vorschreibe. Ebenso wenig sei eine Personenidentität der von der Versammlung bestimmten Personen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geboten. Auch sei es unbenommen, jederzeit die Versammlungsleitung abzuwählen und eine neue zu wählen. Gleiches gelte für den Fall, dass ein gewählter Versammlungsleiter nicht in der Lage sei, sein Amt weiter auszuführen.

In einem als „Anlage 2 zur Checkliste – Landesliste der Alternative für Deutschland (AfD)“ enthaltenen Vermerk in der beigezogenen Verwaltungsakte der Landeswahlleiterin erfolgt eine rechtliche Bewertung dahingehend, dass aufgrund der zuletzt vorliegenden Unterlagen davon auszugehen sei, dass eine (einheitliche) Landesliste eingereicht worden und damit Gegenstand der Entscheidung des Landeswahlausschusses sei. Die maßgebliche Landesliste sei

dabei jene i.d.F. der am 25. Juni 2019 eingereichte Anlage 13 LWO, hinsichtlich derer die formalen Anforderungen erfüllt seien.

In seiner Sitzung vom 5. Juli 2019 beschloss der Landeswahlausschuss – nach Erörterung des Ergebnisses der Vorprüfung und Gelegenheit zur Stellungnahme für die anwesenden Vertrauenspersonen und den Landesvorsitzenden der AfD –, dass die Aufstellungsversammlungen der AfD im Februar und März 2019 nicht als einheitliche Aufstellungsversammlung zu bewerten seien (sechs Stimmen und eine Gegenstimme), die Versammlung vom 15. bis 17. März 2019 nicht die maßgebliche Aufstellungsversammlung sei (sechs Stimmen und eine Stimmenthaltung), die Bewerber auf Listenplatz 19 bis 61 aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 3 SächsWahlG zu streichen seien (sechs Stimmen und eine Stimmenthaltung) und die Landesliste der AfD auf Grundlage der Aufstellungsversammlung vom 8. bis 10. Februar 2019 (Listenplätze 1 bis 18) zuzulassen sei (sechs Stimmen und eine Stimmenthaltung).

In der am 8. Juli 2019 veröffentlichten Medieninformation 17/2019 der Landeswahlleiterin hieß es zur Begründung dieser Entscheidungen, im Kern sei es um die Frage gegangen, ob es sich bei den verschiedenen Landesparteitagen vom Februar und März 2019 um eine einheitliche Aufstellungsversammlung gehandelt habe. Es seien Formalien, wie etwa Angaben zu den Einladungen, zu den Tagesordnungen, den Teilnehmerzahlen und insbesondere zum Ablauf des Bewerberaufstellungsverfahrens erörtert worden. Der Landesparteitag im Februar 2019 habe beschlossen, für die Listenplätze 1 bis 61, also für alle Listenplätze, die Kandidaten im Einzelwahlverfahren zu wählen. Der Landesparteitag im März 2019 habe sich erneut mit dem Wahlverfahren befasst und den Beschluss vom Februar abgeändert, so dass ab der Listenposition 31 das Blockwahlverfahren zur Anwendung gekommen sei. Die notwendige Chancengleichheit aller Bewerber im Verfahren der Kandidatenaufstellung sei damit nach Ansicht des Landeswahlausschusses nicht gegeben. Für die Einordnung als zwei getrennte Aufstellungsversammlungen sprächen zudem die fehlende Personenidentität der im Wahlgesetz vorgesehenen Personen. Im Ergebnis der Erörterung hätten nach Auffassung des Landeswahlausschusses die zwingenden Voraussetzungen des § 21 SächsWahlG zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht vorgelegen.

Die Antragsteller zu 1) bis 8) wurden in der Aufstellungsversammlung vom 15. bis 17. März 2019 auf folgende Listenplätze der Landesliste der Antragstellerin zu 9) gewählt:

der Antragsteller zu 1): Listenplatz 24
der Antragsteller zu 2): Listenplatz 25
der Antragsteller zu 3): Listenplatz 27
die Antragstellerin zu 4): Listenplatz 22
der Antragsteller zu 5): Listenplatz 21
der Antragsteller zu 6): Listenplatz 30
die Antragstellerin zu 7): Listenplatz 59
der Antragsteller zu 8): Listenplatz 58

Die Antragsteller zu 1) bis 8) rügen eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 SächsVerf. Der Antrag sei nach § 15 SächsVerfGHG zulässig. Die in der Hauptsache eingelegte Verfassungsbeschwerde sei zulässig. Zwar schließe § 48 SächsWahlG eine unmittelbare Anfechtung der Entscheidung des Landeswahlausschusses aus und verweise auf das Wahlprüfungsverfahren, das erst nach der Landtagswahl eingeleitet werden könne. Allerdings liege Fall des § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG vor. Die Zulassung von Kandidaten einer Partei, die nach derzeitigen Umfragen bei 26 Prozent liege und damit über 30 Mandate im neu zu wählenden Landtag erhalten könnte, sei von überragender allgemeiner Bedeutung. Es gehe hierbei um das die verfassungsmäßige Ordnung prägende demokratische Prinzip. Bereits der geringe Anteil von Kandidaten könnte dazu führen, dass Wähler aufgrund der eingeschränkten Wirkung ihrer Stimme davon absähen, die AfD zu wählen. Zu beachten sei die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11. April 2018 (Vf. 108-V-17), in der trotz einer zu Unrecht erfolgten Streichung des damaligen Antragstellers von der Landesliste dessen Antrag auf Neuwahlen abgelehnt wurde. Daher gebiete das verfassungsmäßige Prinzip des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG bzw. Art. 38 SächsVerf die vorläufige Zulassung der vollständigen Landesliste der AfD. Sollte ein späteres Wahlprüfungsverfahren – etwa der Landeswahlleiterin – erfolgreich sein, könnten die entsprechenden Mandate ersatzlos gestrichen werden. Auch eine verfassungskonforme Auslegung des § 48 SächsWahlG nach Art. 38 SächsVerf gebiete die Gewährung des Rechtsschutzes. Formale Mängel hinsichtlich der eingereichten Landesliste lägen nicht vor bzw. seien rechtzeitig vor dem Ablauf der Einreichungsfrist geheilt worden. Es handele sich um eine einheitliche Aufstellungsversammlung, weil diese am Abend des 10. Februar 2019 lediglich vertagt worden sei. Da es zur Änderung der Liste einer neuen Aufstellungsversammlung bedürfe, müsse dies erst recht für die Fortsetzung der Besetzung von Listenplätzen gelten. Die Änderung des Wahlverfahrens ab Platz 31 zu einem sog. Blockwahlverfahren sei zulässig. Dieses Verfahren sei demokratisch und sei von der Mehrheit der Teilnehmer gewünscht worden. Auch der Zeitpunkt der Änderung sei nicht zu beanstanden. Ob der Wechsel gegen die Satzungsbestimmungen der AfD verstoßen habe, sei wegen der Satzungsautonomie der Parteien weder von der Landeswahlleiterin noch vom Verfassungsgerichtshof zu überprüfen. Im Übrigen könne eine solche Änderung des Verfahrens, wenn sie denn unzulässig wäre, lediglich Auswirkungen auf die Kandidaten ab Platz 31 haben. Schließlich liege auch ein Anordnungsgrund vor. Ein schwerer Schaden für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie könne nur durch vorläufige Regelung abgewendet werden.

Die Antragstellerin zu 9) rügt eine Verletzung von Art. 4, 18, 38, 41 Abs. 2 SächsVerf sowie Art. 15 SächsVerf i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG. Mit dem Antrag auf einstweilige Anordnung solle die Hauptsache offengehalten und abgesichert werden. Da die Hauptsacheentscheidung auf den Streitgegenstand ggf. keinen Einfluss mehr nehmen und die Berufung der Volksvertretung nur unter erschwerten Bedingungen korrigiert werden könnte, sei eine Vorwegnahme der Hauptsache zulässig. Die Nachteile bei ungehindertem Geschehensablauf überwögen die Nachteile einer vorläufigen Regelung deutlich, weil notfalls den gewählten Abgeordneten immer noch nachträglich ihr Mandat entzogen werden könnte. Die Dringlichkeit ergebe sich daraus, dass andernfalls für mehrere Jahre vollendete Tatsachen geschaffen würden und ein verfassungsrechtliches Dilemma entstünde; auch sei die immense psychologische Vorwirkung der rechtswidrigen Entscheidung des Landeswahlausschusses auf das Wählerverhalten zu

sehen. Die in der Hauptsache eingelegte Verfassungsbeschwerde sei zulässig. Der Grundsatz des Vorrangs der Wahlprüfungsbeschwerde, der ohnehin nicht in allen Bundesländern gelte und auch im Bund bereits Öffnungen hin zu einem Rechtsschutz vor der Wahl erfahren habe, könne nicht mehr uneingeschränkt gelten. Dies ergebe sich zudem im Hinblick auf die anerkannten Grundsätze der völkerrechts- und konventionsfreundlichen Auslegung der Verfassung, die auch Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention in den Blick zu nehmen habe. Dies könne auch durch verfassungskonforme Auslegung des § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG geschehen. Die Landtagswahl auf der offenkundig verfassungswidrigen Grundlage der angegriffenen Entscheidung durchzuführen und auf spätere Wahlprüfungsbeschwerden zu verweisen, gefährdete den öffentlichen Frieden im Freistaat massiv, wie sich bereits kurz nach Erlass der Entscheidung deutlich in Drohungen gegen den Landeswahlausschuss manifestiert habe. Das parlamentarische Wahlprüfungsverfahren werde zudem von einem Landtag betrieben, dessen sämtliche Mitglieder durch die angegriffene Entscheidung begünstigt und deshalb nach allgemeinen Regeln befangen seien. Zudem habe das letzte Wahlprüfungsverfahren im Freistaat vier Jahre und damit annähernd die gesamte Legislatur gedauert, weshalb der Ausschluss des Rechtsweges nach § 48 SächsWahlG die Antragstellerin zu 9) in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 SächsVerf verletze. Die Entscheidung führe schließlich zu einem massiven Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit, der sich vom ersten Tag der Tätigkeit des neu gewählten „hinkenden“ Landtages an im Proporz der politischen Kräfte auswirke; das Parlament hätte nicht mehr den Anspruch, demokratische Volksvertretung zu sein. Dass dies nicht akzeptabel sein könne, ergebe sich aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 und 25. Juli 2012 zum Effekt des negativen Stimmgewichts. Es liege auf der Hand, dass die Antragstellerin zu 9) unter den durch die angegriffene Entscheidung herbeigeführten Umständen nicht mit der ihr von Verfassung wegen zustehenden Chancengleichheit an der Landtagswahl teilnehmen könne. Die Entscheidung sei auch inhaltlich unhaltbar. Weder die Einzelabstimmung noch die Kombination von Einzel- und Sammelabstimmung oder der Übergang zwischen den Verfahren seien rechtlich bedenklich. Insbesondere stelle ein Wechsel nicht per se eine Verletzung der Chancengleichheit der Bewerber dar. Auch andere Parteien, namentlich DIE LINKE, hätten bei der Listenaufstellung zwischen Einzel- und Gruppen- bzw. Blockwahl gewechselt, ohne dass dies zu Beanstandungen geführt habe. Im Falle der Unzulässigkeit des Übergangs von der Einzel- zur Blockwahl hätte der Landeswahlausschuss jedenfalls die ersten 30 Plätze zulassen müssen. Auch sei die Auslegung des Sächsischen Wahlgesetzes durch den Landeswahlausschuss zur notwendigen „Einheitlichkeit“ der Aufstellungsversammlung fehlerhaft. Unabhängig davon sei die Bewertung des Landeswahlausschusses unzutreffend, aus bestimmten äußeren Umständen könne der Schluss gezogen werden, dass es sich bei der Versammlung im März 2019 nicht lediglich um eine Fortsetzungsversammlung gehandelt habe; diese Umstände lägen entweder nicht vor und rechtfertigten nicht die hieraus gezogenen Schlüsse. So gelte nach § 15 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 11 der Satzung der Antragstellerin zu 9) für das Prozedere bei Landeswahlversammlungen, dass im Falle der Verlegung in der gleichen Art eingeladen werden müsse wie bei einem ordentlichen Landesparteitag. Die Reihung der Abstimmungen lasse keinen anderen Schluss zu, als dass durchgängig eine einheitliche Liste in einer fortgesetzten Aufstellungsversammlung gewählt worden sei. Vom Landeswahlausschuss sei aufgrund einer teilweisen falschen, teilweise nicht stichhaltigen Indizienkette ein Beschluss getroffen wor-

den, der erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung des zu wählenden Landtags haben könne. Allein diese elementare Auswirkungsmöglichkeit erforderte es, die Liste in Gesamtheit zuzulassen, um den erheblichen Aufwand und die damit verbundenen Kosten einer Wiederholungswahl zu vermeiden, die zudem mit einem womöglich eintretenden monatelangen Stillstand der gesetzgeberischen Aktivitäten verbunden sei. Es gehe nicht an, einen Landtag zu wählen, dessen Wahl mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wiederholt werden müsse.

III.

Der Sächsische Landtag hat zu dem Verfahren Vf. 82-IV-19 (eA), die Landeswahlleiterin hat zu beiden Verfahren Stellung genommen. Ferner haben das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium der Justiz Gelegenheit gehabt, zu den Verfahren Stellung zu nehmen.

Der Sächsische Landtag hält die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache wegen des Vorrangs der Wahlprüfungsbeschwerde für unzulässig. Art. 45 SächsVerf, § 48 SächsWahlG sowie das Sächsische Wahlprüfungsgesetz sähen die ausschließlich statthaften Rechtsbehelfe und Anfechtungsmöglichkeiten vor. Die angegriffene Entscheidung des Landeswahlausschusses stelle eine im Rahmen der Vorbereitung der Wahl ergehende und sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehende Entscheidung dar. Eine Änderung der Rechtsprechung sei nicht angezeigt. Der Gesetzgeber im Bund habe dadurch, dass er nur eine neu eingeführte Beschwerdemöglichkeit von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei vor der Wahl eingeführt habe, verdeutlicht, dass die bisherige Konzeption des Rechtsschutzes in Wahlangelegenheiten, eine Anfechtung erst nach durchgeführter Wahl zu ermöglichen, erhalten bleiben solle.

Die Landeswahlleiterin erachtet die Anträge ebenfalls wegen des Vorrangs der Wahlprüfungsbeschwerde, die eine verfassungskonforme Sperrwirkung gegenüber der Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache entfalte, für unzulässig. Neben systematischen Bedenken, ob die Ausnahmeregelung des § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG überhaupt herangezogen werden könne, erscheine fraglich, ob dessen Anforderungen allein infolge der Betroffenheit der Landesliste einer Partei, die bestimmte Umfrageergebnisse vorweisen könne, gegeben seien. Rechtsstaatliche Entscheidungen dürften sich nicht dem Druck einer Wertung in der Öffentlichkeit unterwerfen. Die Verweisung auf das Wahlprüfungsverfahren verstoße nicht gegen die Rechtsweggarantie des Art. 38 Satz 1 SächsVerf; der Umstand, dass der Gesetzgeber spezifische Instrumente bereithalte, stelle eine Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens unter Berücksichtigung der verschiedenen, ggf. widerstreitenden Interessenlagen dar. Die Normierung der Nichtanerkennungsbeschwerde nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c GG begründe lediglich eine zusätzliche Rechtsschutzoption für die spezifische Entscheidung der Nichtanerkennung als Partei, habe aber am Grundsatz, Rechtsschutz typischerweise i.R.d. Nachprüfung nach der Wahl zu gewährleisten, nichts geändert.

Die angegriffenen Entscheidungen seien auch rechtmäßig. Die Listenaufstellung sei nicht – wie von Gesetz vorgegeben – in einer (einzigen) Aufstellungsversammlung erfolgt. Zwar sei

eine Aufstellung der Landesliste auch in mehreren Teilversammlungen statthaft, jedoch habe es sich im Fall der Antragstellerin zu 9) nicht um solche Teilversammlungen, sondern um mehrere in sich vollständige und abgeschlossene Aufstellungsversammlungen gehandelt. Maßgeblich für diese Einschätzung des Landeswahlausschusses seien folgende Aspekte gewesen: (1.) sei i.R.d. von der Antragstellerin zu 9) vorgelegten Protokolle an mehreren Stellen von zwei Aufstellungsversammlungen ausgegangen worden; (2.) habe sich das Procedere der beiden Landesparteitage hinsichtlich der Bestimmung der Versammlungsleitung unterschieden und seien die Versammlungsleiter personenverschieden gewesen; (3.) sei eine mögliche Vertagung, die dadurch gekennzeichnet sei, dass die Versammlung an einer bestimmten Stelle der Tagesordnung unterbrochen und später an derselben Stelle fortgesetzt werde, gerade nicht erfolgt; (4.) seien seitens der Antragstellerin zu 9) für die Dokumentation der ordnungsgemäßen Bewerberaufstellung entgegen § 21 Abs. 5 Satz 2 SächsWahlG nicht drei Versicherungen an Eides statt, sondern derartige Erklärungen von insgesamt sechs Personen abgegeben worden; (5.) sei ausweislich der Protokolle jeweils festgestellt worden, dass die „Einladung zur Aufstellungsversammlung an alle Mitglieder“ form- und fristgerecht und „[d]ie Aufstellungsversammlung“ beschlussfähig gewesen sei; (6.) seien für die beiden ursprünglich eingereichten Landeslisten unterschiedliche Vertrauenspersonen benannt worden; (7.) habe die Aufstellungsversammlung im März 2019 ebenfalls – jedenfalls teilweise – angenommen, dass eine Wahl der Listenplätze ab Nr. 1 erfolgen sollte bzw. könnte. Die Aufstellung einer einheitlichen Liste sei auch nicht auf anderem Wege vorgenommen worden, weder durch blockweise Übernahme des ersten Listenteils noch durch Schlussabstimmung über die gesamte Liste. Im Ergebnis sei die Liste als Ganzes nicht von einem entsprechenden, aufgrund § 21 SächsWahlG zwingend erforderlichen Beschluss der Parteibasis getragen gewesen. Wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, der im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen sei und nach dem die Entscheidungen des Landeswahlausschusses ohne Ansehung des konkret betroffenen Wahlvorschlagsträgers und unabhängig von dessen tatsächlicher staatspolitischer Bedeutung erfolgen müssten, sei die Frage, welches Wahlergebnis die Antragstellerin zu 9) erwarten darf, kein berücksichtigungsfähiges Kriterium gewesen. Ein Verstoß gegen die Chancengleichheit politischer Parteien im Vergleich zu anderen Parteien, namentlich zur Partei DIE LINKE, liege nicht vor, weil anders als bei diesen seitens der Antragstellerin zu 9) das Verfahren der Bewerberaufstellung erst durch Beschluss im laufenden Aufstellungsprozess geändert worden sei. Der Landeswahlausschuss sei mehrheitlich nicht überzeugt gewesen, dass der demokratische Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen eingehalten worden sei, so dass als einzige rechtmäßige Folge verblieben sei, die Landesliste insoweit nicht zuzulassen, wie der mögliche Verfahrensmangel reichte. Da der Landeswahlausschuss den ersten Teil der Aufstellungsversammlung mehrheitlich als den Anforderungen des § 21 SächsWahlG entsprechend beurteilt habe, sei eine Streichung der übrigen Listenplätze aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsWahlG erfolgt. Der Wähler habe keinen Anspruch darauf, eine völlig unbeeinflusste Wahlentscheidung zu treffen; die Grenze sei anzunehmen, wo ein Straftatbestand verwirklicht werde.

Die von den Antragstellern begehrte spätere Veröffentlichung der Landeslisten sei mit den Vorgaben des SächsWahlG nicht vereinbar. Dem Antrag stünden zudem Gründe des materiellen Wahlrechts entgegen, weil für den Bewerber auf Listenplatz 54 die erforderliche Zustim-

mungserklärung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 SächsWahlG), für die Bewerberin auf Listenplatz 60 die Wählbarkeitsbescheinigung (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 2 LWO, § 14 SächsWahlG) gefehlt habe.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Verwaltungsakte der Landeswahlleiterin zur Landesliste der AfD zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags sowie die Unterlagen der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 5. Juli 2019 beigezogen.

Die Verfahren sind durch Beschluss in der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 2019 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

In der mündlichen Verhandlung haben die Antragsteller ihr schriftsätzliches Vorbringen vertieft und ergänzt.

Zu den Einzelheiten der angegriffenen Entscheidungen des Landeswahlausschuss vom 5. Juli 2019 sind die Landeswahlleiterin, der stellvertretende Landeswahlleiter sowie der Referatsleiter Dr. W. gehört worden.

B.

Die Anträge haben nur hinsichtlich der Antragsteller zu 1) bis 6) und 9) Erfolg, der Antrag der Antragstellerin zu 9) nur insoweit, als er sich gegen die Streichung der Listenplätze 19 bis 30 richtet.

I.

Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung haben die Erfolgsaussichten in der Hauptsache grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die einträten, wenn die begehrte einstweilige Anordnung abgelehnt wird, in der Hauptsache sich aber später herausstellen würde, dass der Antrag Erfolg hätte, gegenüber den Folgen, die sich ergeben, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, sich aber später der Antrag in der Hauptsache als unzulässig oder unbegründet erweist (SächsVerfGH, Beschluss vom 3. Mai 2019 – Vf. 30-II-19 [e.A.]; Beschluss vom 25. Juli 2018 – Vf. 74-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 136-IV-15 [e.A.]; Beschluss vom 17. Oktober 2013 – Vf. 81-IV-13 [e.A.]; Beschluss vom 10. August 2004 – Vf. 83-IV-04 [e.A.]). Eine einstweilige Anordnung darf aber dann nicht ergehen, wenn sich das in der Hauptsache verfolgte Begehren von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist (SächsVerfGH, Beschluss vom 3. Mai

2019 – Vf. 30-II-19 [e.A.]; vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004, BVerfGE 111, 147 [152 f.]; st.Rspr.).

II.

Im Umfang der Stattgabe sind die Verfassungsbeschwerden weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

Grundsätzlich sperren zwar § 48 SächsWahlG und das nach der Wahl durchzuführende Wahlprüfungsverfahren (Art. 45 Abs. 1 SächsVerf) einen vor der Wahl angestrebten Rechtsschutz. Eine Verfassungsbeschwerde ist aber von Verfassungs wegen in eng umgrenzten Ausnahmefällen statthaft, soweit eine Entscheidung eines Wahlorgans auf einem besonders qualifizierten Rechtsverstoß beruht und voraussichtlich einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründete, der erst nach der Wahl beseitigt werden könnte und möglicherweise zu landesweiten Neuwahlen führte; insoweit hängt bereits die Statthaftigkeit der Verfassungsbeschwerde von ihrer Begründetheit ab. Dies ist hier bei dem vom Landeswahlausschuss angenommenen Verstoß gegen einen etwa geltenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung sowie in Bezug auf die Listenplätze 19 bis 30 für den zusätzlich beanstandeten Wechsel des Wahlverfahrens der Fall.

Zur Begründung nimmt der Verfassungsgerichtshof Bezug auf sein am 16. August 2019 verkündetes Urteil in den Verfahren Vf. 76-IV-19 (HS)/Vf. 81-IV-19 (HS), das er sich auch im vorliegenden Verfahren zu eigen macht. Insoweit hat sich die der einstweiligen Anordnung zugrunde liegende hohe Wahrscheinlichkeit der teilweisen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen bestätigt.

III.

Soweit hiernach in die Folgenabwägung einzutreten war, fällt diese – in Bezug auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Erlasses der einstweiligen Anordnung – zugunsten der Antragsteller aus.

1. Ergeht die einstweilige Anordnung nicht, erweisen sich die angegriffenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses später als rechtswidrig, drohen dem gemeinen Wohl schwere Nachteile.

Die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag wäre auf der Grundlage eines Beschlusses durchgeführt worden, der eine Teilnahme der Antragstellerin zu 9) von Voraussetzungen abhängig gemacht hat, die deren von der Verfassung garantierte Chancengleichheit im Umfange der einstweiligen Anordnung nicht beachtet hätten. Dies bewirkte nicht zuletzt wegen der nicht auszuschließenden Vorwirkungen auf das Wahlverhalten der einzelnen Wähler (jedenfalls hinsichtlich der Zweitstimme) einen gewichtigen Wahlfehler, der die Wahl nicht nur in Teilen des Wahlgebiets, sondern im gesamten Freistaat berührte. In Ab-

hängigkeit vom Wahlergebnis bei den Wahlkreisbewerbern (Direktkandidaten) könnte dieser Wahlfehler auch unmittelbar mandatsrelevant werden und jedenfalls deswegen dazu führen, dass Neuwahlen notwendig werden. Diese könnten auch nicht dadurch vermieden werden, dass für die Zuweisung der über die Listen zu verteilenden Mandate (§ 6 Abs. 5 Satz 2 SächsWahlG) bei einer – wie hier inzwischen teilweise als begründet erkannten – Verfassungsbeschwerde oder Wahlprüfungsbeschwerde die vom Landeswahlausschuss gestrichenen Listenbewerber wieder berücksichtigt werden und insoweit zur Vermeidung von Neuwahlen diese Bewerber als über die Liste gewählt fingiert werden; denn die Bewerber wären nicht namentlich als Teil der Landesliste der Antragstellerin zu 9) gemäß § 28 Abs. 2 SächsWahlG öffentlich bekannt gemacht worden und hätten sich tatsächlich nicht der demokratischen Wahl gestellt. Dies bedeutete einen schweren Nachteil für das gemeine Wohl. Zum einen träfe das eintretende Legitimationsdefizit nicht nur den Landtag selbst, sondern auch die Verfassungsorgane, die ihre demokratische Legitimation vom Landtag ableiten. Zum anderen müsste mit einer erheblichen Einschränkung in Bezug auf die Erfüllung der dem Landtag obliegenden Tätigkeiten gerechnet werden, die sich insbesondere im Bereich der Gesetzgebung bis zum Zusammentritt des dann neu zu wählenden Landtages verdichten könnte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 1990, BVerfGE 82, 353 [369]).

Die vom Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zu 9) erwähnten Gewaltdrohungen gegen Mitglieder des Landeswahlausschusses, welche den öffentlichen Frieden gefährden sollen, sind im Rahmen der Folgenabwägung indes unbeachtlich. Es ist Aufgabe der Polizei (und ggf. sonstigen Sicherheitsbehörden), solche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, und Aufgabe der politischen Kräfte im Lande, solchen Erscheinungen aktiv entgegenzutreten, sie zumindest nicht durch nach Inhalt oder Formulierung sachlich nicht gerechtfertigte Anwürfe hervorzurufen oder zu befördern.

2. Ergeht die einstweilige Anordnung hingegen, ergibt die Entscheidung in der Hauptsache aber, dass die durch den Landeswahlausschuss getroffene Regelung in vollem Umfang rechtmäßig war, insbesondere die Chancengleichheit der AfD nicht beeinträchtigte, so wägen die damit verbundenen Nachteile weniger schwer.

In diesem Falle hätte sich dann an der Wahl eine Partei mit Wahlvorschlägen beteiligt, die nicht oder nicht in vollem Umfang den vom Gesetzgeber im Hinblick auf deren Zustandekommen festgelegten Anforderungen genügt haben und die nicht hätten zugelassen werden dürfen. Auch für deren Zulassung mögen mögliche Vorwirkungen auf das Wählerverhalten (hinsichtlich Erst- und Zweitstimme) zu prüfen sein. Ein Legitimationsdefizit träte aber – wenn überhaupt – dann nur in geringerem Umfang ein. Die Zusammensetzung des Landtages entspräche zunächst einmal dem Wahlergebnis. Zweifelhaft mag sein, ob – wie von den Antragstellern vorgetragen – ein durch zu weitgehende Listenzulassung bewirkter Wahlfehler nachträglich abschließend und allein dadurch korrigiert werden könnte, dass die betroffenen, tatsächlich gewählten Listenbewerber, deren Zulassung rechtmäßig versagt wurde, wieder von der Liste gestrichen werden und so ihr Mandat verlieren. Die Mandatsrelevanz folgte dann zwar nicht daraus, dass bei fehlerfrei beschlosse-

ner Landesliste andere Personen nachgerückt wären (dazu SächsVerfGH, Urteil vom 11. April 2018 – Vf. 108-V-17), weil mit Blick auf den Grundsatz der Listenerschöpfung (§ 6 Abs. 5 Satz 4 SächsWahlG) und entsprechendem Wahlergebnis möglicherweise keine „Nachrücker“ zur Verfügung stünden. Führt eine nachträgliche Streichung zur Anwendung des Grundsatzes der Listenerschöpfung, bliebe dann die Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen als Wahlfehler geltend gemacht werden könnte, dass bei Kenntnis einer nur begrenzten Landesliste der AfD die Erststimmen anders abgegeben worden wären, um einer Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 4 SächsWahlG entgegen zu wirken, zumal nach § 6 Abs. 6 Satz 1 SächsWahlG in den Wahlkreisen errungene Direktmandate verbleiben, und zwar auch dann, wenn die Summe dieser Sitze die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl übersteigt und so kein einziges Mandat über die Landesliste zu vergeben ist.

Durch den Erlass der einstweiligen Anordnung wird zudem eine zwar vorläufige, aber insoweit verfassungsrechtlich klare Rechtsgrundlage für die Landtagswahl herbeigeführt. Dem steht nicht entgegen, dass die Legitimationswirkung der einstweiligen Anordnung nicht über den Zeitraum bis zur Entscheidung der Hauptsache hinausreicht; denn eine während der Geltung der einstweiligen Anordnung oder aufgrund einer durch ein Verfassungsbeschwerdeverfahren beeinflussten Wahlzulassungsentscheidung durchgeführte Wahl behält auf ihrer Grundlage – unbeschadet der Entscheidung in der Hauptsache – rechtlichen Bestand (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 1990, BVerfGE 82, 353 [370]), und zwar jedenfalls für die Dauer des Wahlprüfungsverfahrens.

Nachteilige Wirkungen auf die Vorbereitung der Landtagswahl sind nicht zu befürchten. Insbesondere wird eine Anpassung der Stimmzettel im Hinblick auf die Zulassung weiterer Bewerber der Landesliste der Antragstellerin zu 9) nicht notwendig, weil auf dem Stimmzettel die für die sog. Zweitstimme zugelassenen Landeslisten nur unter Angabe des Namens der jeweils ersten fünf Bewerber abgedruckt werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 LWO). Briefwähler sind durch die öffentliche Berichterstattung über das Verfahren und die am 25. Juli 2019 verkündete einstweilige Anordnung über die Grundlage ihrer Wahlentscheidung hinreichend unterrichtet. Demgegenüber fällt nicht ins Gewicht, dass die Landeswahlleiterin die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten, die spätestens am 48. Tage zu erfolgen hat (§ 28 Abs. 2 SächsWahlG), für die Landesliste der AfD nach Ablauf dieser gesetzlich vorgegebenen Frist zu korrigieren hat. Diese durch den Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bewirkte Nichtbeachtung des § 28 Abs. 2 SächsWahlG ist unter den obwaltenden Umständen hinzunehmen.

C.

Der Freistaat Sachsen hat den Antragstellern die Hälfte ihrer im einstweiligen Anordnungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3, 4 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Versteyl

gez. Wahl